

Zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Grundschule Forscherhaus Hausheider Str. 124 32051 Herford Tel. 05221-33494	Klasse

Zeitraum für den die Beurteilung beantragt wird:

Von.....Bis.....

Es liegt folgender **wichtiger Grund für eine Beurlaubung** vor/ggf. Bescheinigung vorlegen

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
-------	--------------------------------------

Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet. ☐ nicht befürwortet.

Gründe: _____

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von _____ bis _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
 - Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
 - Religiöse Feiertage
 - Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**
- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden